



D E U T S C H E   R E A L   E S T A T E  
A k t i e n g e s e l l s c h a f t

**Entsprechenserklärung  
zum Deutschen Corporate Governance Kodex  
gemäß § 161 Aktiengesetz  
und  
zu den Ergänzungen des Corporate Governance Kodexes  
für börsennotierte Immobiliengesellschaften  
der Initiative Corporate Governance der deutschen  
Immobilienwirtschaft e.V.**

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 AktG:

Die Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft wird den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (in der Fassung vom 12. Juni 2006) sowie den Kodexergänzungen der Initiative Corporate Governance der deutschen Immobilienwirtschaft e.V. (-gekennzeichnet mit „i“-) mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

- Abweichend von Ziffer 4.2.1 des Kodex hat der Vorstand der Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft, der aus zwei Personen besteht, keinen Vorsitzenden oder Sprecher.
- Abweichend von Ziffer. 4.2.3 des Kodex enthält die Gesamtvergütung des Vorstands keine Komponente mit langfristiger Anreizwirkung. Bei Neuverhandlung von Vorstandsverträgen wird diese Komponente Berücksichtigung finden.

Eine Bekanntmachung der Grundzüge des Vergütungssystems auf der Internetseite der Gesellschaft sowie eine Erläuterung im Geschäftsbericht erfolgen nicht.

Ebenso wird auf die Information der Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems durch den Aufsichtsratsvorsitzenden verzichtet.

- Abweichend von Ziffer 4.2.4 des Kodex erfolgt die Angabe der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses nicht aufgeteilt und individualisiert, da die Hauptversammlung vom 30. August 2006 beschlossen hat, auf die individualisierte Offenlegung zu verzichten.
- Abweichend von Ziffer 4.2.5 erfolgt keine Offenlegung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder in einem Vergütungsbericht.
- Abweichend von Ziffer 5.2 des Kodex ist der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zugleich Vorsitzender der Ausschüsse, da diese zurzeit nicht gebildet sind. Vorstandsverträge werden in den Sitzungen des Aufsichtsrats behandelt.



- Abweichend von Ziffer 5.3.1 des Kodex ist für die immobilienpezifischen Themen kein Ausschuss gebildet worden.
- Abweichend von Ziffer 5.3.2 des Kodex hat der Aufsichtsrat zurzeit keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) gebildet. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden von der Gesamtheit der Mitglieder des Aufsichtsrates wahrgenommen.
- Abweichend von Ziffer 5.4.2 des Kodex dürfen Aufsichtsratsmitglieder Organfunktionen oder Beratungsaufgaben auch bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Erfahrungen aus der Praxis solcher Tätigkeiten gewinnbringend für die Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft genutzt werden können.
- Abweichend von Ziffer 5.4.7 des Kodex erhält der Aufsichtsrat keine erfolgsorientierte Vergütung. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird individualisiert aber nicht aufgliedert nach Bestandteilen im Konzernanhang angegeben, da nur eine fixe Vergütung besteht. Die Vergütung ergibt sich abschließend aus der Satzung.
- Ziffer 6.6 Abs. 2 des Kodex wird nicht entsprochen. Der Corporate Governance Bericht enthält die Angaben gemäß den Regelungen nach § 15a WpHG.
- Abweichend von Ziffer 7.1.1 des Kodex werden der Konzernabschluss und die Zwischenberichte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung der Vorschriften des „Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS)“ aufgestellt.
- Abweichend von Ziffer 7.1.2 des Kodex erfolgt die öffentliche Zugänglichkeit des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Offenlegung.

Hamburg, den 12. Dezember 2006

gez. Helge F. Kolaschnik  
(Aufsichtsratsvorsitzender)

gez. Hans-Ulrich Sutter, gez. Klaus Krägel  
(Vorstand)